



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-001-2021

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung zur Änderung und Betrieb der Gashochdruckleitung LNr. 41 Frankenthal – Kassel/Göttingen (DN 500, PN 64) im Abschnitt Frankenthal – Zeppelheim zwischen Gemarkung Worms, Flur 15, Flurstück Nr. 8 und Gemarkung Worms, Flur 16, Flur 137/8 (Querung Horschheimer Straße).

Das Vorhaben befindet sich in der kreisfreien Stadt Worms. Vom Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Worms, Flur 15, Flurstücke Nr. 8, Nr. 11/2 und Nr. 116 sowie Gemarkung Worms, Flur 16, Flurstücke Nr. 232/3, Nr. 250/3, Nr. 145/15, Nr. 251/2, Nr. 137/8, Nr. 137/9 und Nr. 136/1.

Vorhabenträgerin ist die terranets bw GmbH, Schaumainkai 87, 60596 Frankfurt am Main.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind geringfügig und auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 26.01.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling